

Referat 7	Sachb. Dienststelle
Datum 17.07.2012	
Aktenzeichen	

Drucksache-Nr. 12/00115	Teil 1	Seite 1
-----------------------------------	-----------	------------

Hinweis auf einschl. Vorgänge:	
Drucks.-Nr.	Vorgang

Eingangsstempel
Vorgemerkt für <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
Geändert für <input type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung

I. Beschlussvorlage der Verwaltung

über

an

Stadtrat

Betreff

Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. März 2012 in Sachen Lärmschutz Maximilianstraße
--

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Planung:	
Folgekosten ten für den städtischen Ordnungsdienst	ca. 24.000 € für Nachtbus und Personalkos-
Bereits verplante Mittel	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Allgemeiner Haushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Budget des Referats
	<input type="checkbox"/> oder Sonderbudget
	<input type="checkbox"/> Stiftungshaushalt
	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsplan des / der
Deckungsvorschlag:	

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abstimmung mit den betroffenen städtischen Dienststellen zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. März 2012 folgende weitere Maßnahmen des aktiven Schallschutzes umzusetzen:

- I. ✓ Herabsenkung der Geschwindigkeit in der Maximilianstraße auf 20 km/h zum nächstmöglichen Zeitpunkt einschließlich der Überwachung der Geschwindigkeit zur Nachtzeit.
- II. ✓ Einführung eines Nachtbusses um 4.00 Uhr morgens, jeweils in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen.
- III. Verlegung des Taxistands in der Maximilianstraße in die Hallstraße und Schaffung weiterer dezentraler Taxistände im Umgriff der Maximilianstraße, beispielsweise im Bereich Predigerberg, Moritzplatz und Ulrichsplatz. *sch. raus Anhang: raus*
- IV. ✓ Vereinbarung der Stadt mit den in der Maximilianstraße ansässigen Gastronomen zur Lärmreduzierung und Entzerrung von Besucherströmen, insbesondere durch freiwillige Schließung der Gaststätten um 4.00 Uhr morgens im Bereich Maximilianstraße. *Polizei*
- V. ✓ Wiederbesetzung von 7 offenen Stellen beim städt. Ordnungsdienst zur Einführung einer zweiten Nachtkontrollgruppe.
- VI. Prüfung eines Außerhausverkaufsverbot von alkoholischen Getränken beginnend ab Mitternacht *Hand* (Vorverlegung von 1.00 Uhr nachts auf Mitternacht).
- VII. Fortführung der Maßnahmen aus dem 17-Punkte-Katalog vom Juli 2010.
- VIII. Evaluierung der Maßnahmen I - VII im Hinblick auf den Lärmschutz durch die Stadt Augsburg nach Umbau der Maximilianstraße, Königsplatz und Innenstadt im Sommer 2014 gegebenenfalls durch Einholung eines Lärmgutachtens.
- IX. Die Einführung einer generellen Sperrzeitverlängerung wurde entsprechend der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Augsburg geprüft und im Ergebnis als nicht geeignet und zudem als nicht erforderlich abgelehnt.

Begründung:

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 30. März 2012 (Au 4 K 11.809) in Sachen Lärmschutz Maximilianstraße folgendes Urteil erlassen:

Die Beklagte wird verpflichtet entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts binnen 6 Monaten erneut über weitere geeignete Maßnahmen des aktiven Schallschutzes einschließlich einer generellen Sperrzeitverlängerung zu entscheiden.

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

2	1
---	---

Nachdem die Stadt Augsburg nach Konsultation der Fraktionen auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verzichtet hat, obliegt es der Stadt als Konsequenz aus diesem Urteil ermessensfehlerfrei innerhalb von 6 Monaten über weitere geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden.

Zu diesem Zweck hat das Ordnungsreferat die Situation in der Maximilianstraße noch einmal beleuchtet und mit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, einem Runden Tisch der Fraktionen, einem Runden Tisch der Gastronomen, einem Gespräch mit den Anwohnern und zahlreichen Einzelgesprächen nach Lösungsansätzen gesucht. Der Prozess der Entscheidungsfindung ist anlassbedingt noch nicht vollständig abgeschlossen. Weitere Arbeitsgruppen tagen noch,

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24. Mai 2012 den Bericht des Ordnungsreferenten zur Kenntnis genommen, noch vor der Sommerpause einen weiteren Maßnahmenkatalog zur Umsetzung zur bringen.

Folgende Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden:

1. Herabsenkung der Geschwindigkeit in der Maximilianstraße auf 20 km/h einschließlich der Überwachung der Geschwindigkeit zur Nachtzeit.

Das Lärmgutachten vom 28. Oktober 2009, welches auch dem Urteil vom 30. März 2012 zu Grunde lag, hat den Verkehrslärm als eine der Hauptlärmquellen in der Maximilianstraße identifiziert. Der Lärm stammt sowohl vom Motorengeräusch der Fahrzeuge als auch vom Abrollgeräusch der Räder auf dem Kopfsteinpflaster. Durch die Herabsenkung der Geschwindigkeit auf 20 km/h können die Lärmemissionen sofort und wirkungsvoll reduziert werden. Nach Aussage des Gutachters Manfred Ertl von EM-Plan in der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2012 könnte durch die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 20 km/h eine Lärmreduzierung erzielt werden. Voraussetzung zur Herabsenkung der Geschwindigkeit in der Maximilianstraße ist die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs. Die Einrichtung eines solchen ist zum jetzigen Zeitpunkt im Gegensatz zum Zeitpunkt Juli 2010 angesichts des bereits erfolgten teilweisen Umbaus der Straße auch rechtlich möglich. Damit die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sich tatsächlich auf einem lärmschützenden niedrigeren Wert einpendeln, ist es notwendig, nach Umsetzung der Maßnahme von Seiten des städtischen Verkehrsüberwachungsdienstes die Einhaltung der Geschwindigkeit, auch zu Nachtzeiten, zu überwachen.

2. Einführung eines Nachtbusses um 4.00 Uhr morgens, jeweils in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag.

Die städtischen Nachbuslinien 90 bis 94 verkehren in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen jeweils um 1:00 Uhr, 2:00 Uhr und 3:00 Uhr ab sternförmig in die Stadtteile. Mit Einführung eines zusätzlichen Umlaufs um 4:00 Uhr morgens ab Königsplatz in den besucherstarken Nächten an Samstagen und Sonntagen würde die Angebotslücke bis zum Beginn des regulären Straßenbahn- und Busbetriebs ab etwa 5:00 bis 5:30 Uhr geschlossen. Den Besuchern der Innenstadt, insbesondere der Maximilianstraße, würde somit eine zusätzliche Fahrtmöglichkeit und ein lückenloses Angebot eröffnet. Insbesondere vor dem Hintergrund von Engpässen in der Versorgung und Verfügbarkeit freier Taxis zwischen 3.00 Uhr morgens und 5 Uhr morgens soll der Nachtbus für eine zusätzliche Verkehrsmöglichkeit sorgen. Dadurch kann die Verweildauer im öffentlichen Straßenraum reduziert werden, wodurch sich ein lärmsenkender Effekt ergeben wird.

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

2	1
---	---

Finanziert und bestellt werden die von der AVG betriebenen Nachbuslinien 90 bis 94 von der Stadt Augsburg. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Betriebskosten müssen detailliert noch durch die AVG kalkuliert und die Übernahme der Betriebskosten noch abgestimmt werden. Nach grober Schätzung der AVG muss für das zusätzliche Angebot mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von ca. 23.300 € jährlich gerechnet werden.

3. Verlegung des Taxistands in der Maximilianstraße in die Hallstraße und Schaffung weiterer dezentraler Taxistände im Umgriff der Maximilianstraße, beispielsweise Predigerberg, Moritzplatz, Ulrichsplatz

Erfahrungsgemäß trägt auch der Umstand zu erheblicher Lärmbelästigung bei, dass sich Besucher der Maximilianstraße an dem dort eingerichteten Taxistand versammeln, um mit den ohnehin vergleichsweise wenigen Taxis nach Hause oder zu anderen Gaststätten zu fahren. Längere Wartezeiten sind nicht selten. Logischerweise kommt es bei dieser Gruppenbildung auch zu erhöhten Lärmwerten, die dadurch vermieden werden können, dass der Taxistand in der Maximilianstraße in die wohnbevölkerungsarme Hallstraße verlegt wird. Um lange Wartezeiten und Gruppenbildungen an einzelnen Taxiständen zu vermeiden empfiehlt es sich zudem weitere Taxistände einzurichten, damit ein zügiger Abtransport der Menschen gewährleistet ist. Hintergrund ist, dass derzeit alle Besucher der Gastronomieszene im Umfeld der Maximilianstraße zum zentralen Taxistand vor der Ulrichschule geleitet werden. Gäbe es im Umgriff der Maximilianstraße weitere Taxistände, beispielsweise im Bereich Predigerberg, Moritzplatz und Ulrichsplatz, dann bestünde für die Gäste der dortig ansässigen Gaststätten keine Notwendigkeit mehr, die Maximilianstraße zum Zwecke des Erreichens eines Taxistandes aufzusuchen, was weniger Besucher und damit einen lärmreduzierenden Effekt zur Folge hat. Derzeit (Stand 23. Juli 2012) finden die entsprechenden Abstimmungsgespräche zwischen der Taxigenossenschaft, der Ordnungsbehörde sowie dem Stadtplanungsamt und der Straßenverkehrsbehörde zur genauen Festlegung des Umgriffs der Taxistände statt. Ergebnisse werden bis Anfang September vorliegen.

4. Vereinbarung der Stadt mit den in der Maximilianstraße ansässigen Gastronomen zur Lärmreduzierung und Entzerrung von Besucherströmen, insbesondere durch freiwillige Schließung der Gaststätten um 4.00 Uhr morgens im Bereich Maximilianstraße.

Für eine erfolgreiche Strategie der Lärmreduzierung ist es sinnvoll, die Gastronomie der Maximilianstraße in die Pflicht zu nehmen und sie in die Durchführung der Maßnahmen einzubeziehen. Nach Gesprächen mit dem Ordnungsreferat sind einige Gastronomen bereit, im Rahmen einer freiwilligen Selbstvereinbarung sich auf Öffnungszeiten bis maximal 4 Uhr morgens zu beschränken, um damit einen Beitrag zur Entzerrung der Besucherströme zu leisten. Zudem verpflichten sich die Gastronomen, denjenigen Gästen den Wiedereintritt in ihre Lokalität zu verweigern, welche beim Anstehen oder Aufenthalt vor dem Lokal unnötigen Lärm verursachen.

5. Wiederbesetzung der 7 offenen Stellen beim städt. Ordnungsdienst zur Einführung einer zweiten Nachtkontrollgruppe.

Vom Verwaltungsgericht Augsburg wurden auch verstärkte Kontrollen durch Ordnungskräfte in Bezug auf eine Lärminderung als sachdienlich erachtet.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Einsatz privater Sicherheitsdienste genannt. Im Gegensatz zu Polizei oder städtischen Ordnungsdienst haben private Sicherheitsdienste jedoch keinerlei hoheitliche Befugnisse im öffentlichen Raum, so dass sie weder Anordnungen für den Einzelfall gem. Art. 7 Abs. 2 LStVG aussprechen, noch Bußgelder aufgrund der örtlichen Satzungen

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

2	1
---	---

und Verordnungen verhängen können. In der Konsequenz bedeutet dies, dass nur eine stärkere Präsenz von Polizei und Ordnungsdienst zu einer Lärmreduzierung führen kann.

In der Praxis zeigt sich deutlich, dass wenn Polizei und Ordnungsdienst vor Ort sind die Lärm-entwicklungen durch Partygänger bereits im Vorfeld eingeschränkt und unterbunden werden können. Sobald sich die Störer unbeobachtet fühlen, beginnt der Lärm aufs Neue. Der Ordnungsdienst erfüllt deshalb auch nicht nur repressive Aufgaben, obwohl er in der Tat oftmals erst dann eingreift, wenn Lärm entstanden ist. Im präventiven Bereich bewegt er sich aber, wenn er in derartigen Situationen Streit schlichtet, bevor es zu einer Eskalation kommt.

Darauf hinzuweisen ist, dass der Ordnungsdienst im Einsatz nicht nur zur Lärmberuhigung beiträgt, sondern auch der Verschmutzung öffentlichen Raums entgegenwirken kann. So verhängt er gegen Störer Verwarnungen und Bußgelder wegen Verschmutzung von Gehwegen und Straßen oder wegen Urinierens in der Öffentlichkeit.

Diese Maßnahmen zeigen Wirkung: so ist die Zahl der festgestellten „Wildpinkler“ von 566 im Jahr 2010 auf 356 im Jahr 2011 zurückgegangen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2011 beispielsweise 75 Fälle wegen Niederlassen zum Alkoholgenuss auf öffentlichen Flächen geahndet und verfolgt.

Allerdings sind derzeit von 14 (Vollzeit)-Planstellen für den Ordnungsdienst (Tag- und Nachtdienst) lediglich 7 besetzt.

Aufgrund unbesetzter Stellen sind daher derzeit nur maximal 4 Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nachts in der Maximilianstraße im Einsatz, bei Urlaub oder Krankheit noch weniger. Um einen für den Lärmschutz, aber auch zur Unterbindung anderer Störungen (Verschmutzung, Wildpinkler) effektiven Ordnungsdienst gestalten zu können, muss die Zahl der Mitarbeiter deutlich erhöht werden. Aus den bisherigen Erfahrungen sollten nachts mindestens 3 oder besser noch 4 Streifen (Zweier- oder Dreierstreifen) im Einsatz sein, um die Maximilianstraße, aber auch die anliegenden Straßen und Gassen überwachen zu können.

Die freien Planstellen beim Ordnungsdienst sind umgehend zu besetzen. Auch das Verwaltungsgericht Augsburg hat angemerkt, dass zwar Stellen geschaffen wurden, diese aber nicht besetzt sind. Selbst die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie eine Sperrzeit für entbehrlich hielten, wenn eine stärkere Präsenz von Ordnungskräften in der Straße gegeben wäre.

6. Prüfung eines Außerhausverkaufsverbot von alkoholischen Getränken beginnend ab Mitternacht (Vorverlegung von 1.00 Uhr nachts auf Mitternacht).

Die Verfügbarkeit von Alkohol im öffentlichen Raum zur Nachtzeit fördert die Entstehung von Lärm und leistet anderen Sicherheitsstörungen Vorschub. Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Augsburg im Jahr 2008 eine Sperrzeit für Nebenleistungen ab 1 Uhr nachts festgesetzt. Soweit die Abgabe von Alkohol über die Straße ab 1 Uhr nachts tangiert ist, hat der BayVGH diese Regelung im Urteil vom 25. Januar 2010 unberührt gelassen. Sie ist damit weiter in Kraft und wird von Seiten der Ordnungsbehörde auch vollzogen. Es ist anzudenken, ob zur Verbesserung der Lärmsituation eine Vorverlegung des Außerhausverkaufsverbots von Alkohol ab Mitternacht beschlossen werden sollte, um damit nicht nur eine Synchronizität zwischen dem Ende der Außenbewirtung und dem Außerhausverkauf von Alkohol einerseits zu erreichen, sondern um der Verfügbarkeit von Alkohol im öffentlichen Raum andererseits keinen weiteren Vorschub zu leisten. Die Verwaltung wird daher eine Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Augsburg bis zum Oktober 2012 im Hinblick auf die Vorverlegung des Abverkaufsverbots von Alkohol über die Straße ab Mitternacht sorgfältig prüfen und den Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

7. Fortführung der Maßnahmen aus dem 17-Punkte-Katalog vom Juli 2010.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Ergänzung zum im Jahr 2010 beschlossenen Maßnahmenpaket zu verstehen. Alle dort enthaltenen Maßnahmen sind weiterhin nachhaltig umzusetzen und fortzuführen.

✓ 8. Evaluierung der Maßnahmen I - VII durch die Stadt Augsburg nach Umbau der Maximilianstraße, Königsplatz und Innenstadt im Sommer 2014.

Die von der Stadt Augsburg getroffenen Maßnahmen sind von Seiten der Stadt zu evaluieren und auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck wird die Stadt Augsburg, ggf. unter Zuhilfenahme eines Lärmgutachters nach Abschluss der Umbauarbeiten in der Maximilianstraße und nach Fertigstellung des neuen Gesamtverkehrskonzepts in der Augsburger Innenstadt erneute Feststellungen zur Lärmsituation treffen. Zuvor wird das zuständige Ordnungsreferat im Frühjahr 2013 dem Stadtrat über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen berichten.

9. Die Einführung einer generellen Sperrzeit wurde entsprechend der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Augsburg geprüft und abgelehnt.

Rechtslage

Gemäß § 18 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit § 8 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) beginnt die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in Bayern um 5 Uhr und endet um 6 Uhr (sogenannte „Putzstunde“).

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit generell durch gemeindliche Verordnung verlängert oder aufgehoben werden (§ 10 GastV). Die Begründung für das Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse obliegt vollumfänglich der jeweiligen Kommune, welche die inhaltliche Beweislast inne hat. Dies bedeutet, dass jedes Gebiet oder jeder Straßenzug, welcher von einer möglichen Sperrzeitverordnung betroffen ist, auf das Vorliegen der jeweils besonderen örtlichen Verhältnisse zu untersuchen ist.

Anzumerken ist, dass das Vorsehen von Abweichungstatbeständen von der in einer kommunalen Sperrzeitverordnung festgelegten generellen Sperrzeit(verlängerung) rechtlich umstritten ist (siehe Normenkontrollverfahren hinsichtlich der Sperrzeitverordnung der Stadt Regensburg). Eine Sperrzeitverordnung, welche die generelle Sperrzeit vorverlegt und gleichzeitig Ausnahmen zulässt, dürfte rechtlich nicht haltbar sein, weil es schwierig ist darzustellen, dass Ausnahmen zugelassen werden, obwohl die Verhältnisse eine generelle Sperrzeit rechtfertigen.

Aktuelle Situation

Aufgrund der aktuellen Situation in und im Umfeld der Maximilianstraße, insbesondere im Hinblick auf das Urteil des VG Augsburg vom 30.03.2012, besteht für die Stadt Augsburg dringender Handlungsbedarf.

Obwohl aus Sicht der Polizei auch gewisse Probleme mit Gewaltdelikten unter Besuchern der nächtlichen Gastronomieszene und sogar gegenüber Polizeibeamten zu beklagen sind sowie aus Sicht der Ordnungsbehörde eine konstant hohe Verschmutzung (Glas, Becher, Essensverpackungen und -reste, Körperausscheidungen aller Art etc.) feststellbar ist, ist primär eine Reduzierung des nächtlichen Lärmaufkommens anzustreben. Die Vorgaben des Urteils vom 30. März

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

2	1
---	---

2012 sind also dahingehend zu interpretieren, inwieweit eine generelle Sperrzeitverlängerung ein taugliches Instrument zur Lärmreduzierung sein könnte.

Der Lärmschutz ist ein legitimer Zweck, welcher durch eine generelle Sperrzeitverlängerung verbessert werden könnte. Es ist seitens des Normgebers, der Stadt Augsburg, jedoch zu überprüfen, ob diese Maßnahme auch geeignet und erforderlich ist.

Im Einzelnen sprechen folgende grob umrissene und überschlägig ausgeführte Aspekte gegen den Erlass einer Sperrzeitverlängerung für Gaststättenbetriebe in und im Umfeld der Maximilianstraße:

- Mögliche Erhöhung des Lärmaufkommens durch die zeitgleiche Leerung der Lokale und damit der Innenstadt

Bei einer generell festgesetzten Sperrzeit von beispielsweise 2:00 Uhr in der Maximilianstraße oder deren näherem Umgriff ist davon auszugehen, dass im Anschluss der Großteil der Besucher die Innenstadt zur gleichen Zeit verlassen will. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob sich die Personen auf dem Heimweg oder auf dem Weg zu Lokalen außerhalb der Innenstadt befinden. Allerdings lassen die Beobachtungen hinsichtlich des nächtlichen Ausgehverhaltens eher die Annahme zu, dass die Personen andere Gaststätten aufsuchen.

Darüber hinaus werden dann wohl auch nicht nur die Besucher der Gaststätten die Innenstadt verlassen, sondern auch ein Teil derer, die nur die Nähe zur Augsburger Partyszene suchen („Sehen und Gesehen werden“) und alkoholische Getränke – ob mitgebracht oder im Straßenverkauf erworben – auf der Maximilianstraße konsumieren.

Wenn dann mehrere tausend Personen die Innenstadt zur selben Zeit verlassen möchten, führt dies ungeachtet der möglichen Verkehrsprobleme zu einem vermutlich weit höheren Lärmaufkommen als bisher bei dem gestaffelten Verlassen der Innenstadt von ca. 3:00 bis 6:00 Uhr, insbesondere weil die Wartezeiten auf Taxis, Busse etc. überbrückt werden müssen. Daneben kann – wie bereits erwähnt – die Nachfrage nach Verkehrsmitteln bislang nicht gedeckt werden.

Eine Staffelung beim Abfahrtsverkehr kann durch eine generelle Sperrzeitverlängerung somit nicht erreicht werden. Durch die derzeit unterschiedlichen Schließzeiten der Gastronomiebetriebe, die zwischen 1:00 und 5:00 Uhr liegen, ist eine solche Entzerrung und Lenkung der Besucherströme eher möglich. Obwohl auch bislang die Nachfrage an Verkehrsmitteln nicht vollständig gedeckt werden konnte, ist im Falle einer generellen und für alle Lokale zeitgleichen Sperrzeit mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen, sprich dann sogar mit einer Erhöhung des Lärmaufkommens. In dieser Hinsicht wäre die Sperrzeit sogar kontraproduktiv.

Die Entzerrung der vorhandenen bzw. Errichtung von zusätzlichen Taxiständen sowie die Bereitstellung eines zusätzlichen Nachtbusses um 4:00 Uhr werden zudem als effektive Maßnahmen gesehen, um die Besucherströme schneller aus der Innenstadt zu transportieren. Sie sind somit auch effektivere

- Keine Behebung sondern Verschiebung der Lärmproblematik auf die Stadtteile

Bei einer allgemeinen Sperrzeitverlängerung ist zudem zu befürchten, dass der sogenannte „Discotheken-Tourismus“ in Augsburg wieder Einzug hält. Die Besucher der Innenstadt verbleiben bis zum Ende der Sperrzeit in den Gaststätten bzw. „glühen“ dort vor und verlassen diese dann in Lokale in den Stadtteilen oder im Umland. Dadurch wird – unabhängig vom entstehenden Lärm durch die geballte Abwanderung – aber keine Behebung der Lärmproblematik erreicht sondern vielmehr eine Verschiebung auf die Außenbereiche. Dabei sollte es vielmehr Ziel der Stadt Augsburg sein, eine grundlegende Veränderung des Ausgehverhaltens zu erreichen, sprich die Besucher dazu

bewegen, die Lokale bereits früher aufzusuchen und dann nach gleichbleibender Feierzeit auch früher zu verlassen. Die Sperrzeit unterdrückt dabei vorwiegend lediglich die Symptome und befasst sich nicht mit den gesellschaftlichen Ursachen. Solange es keine einheitliche Sperrzeitregelung für den Freistaat Bayern gibt, kann mit einer Insellösung für einen Teilbereich der Augsburger Innenstadt dieser Problematik nicht begegnet werden.

- Großteil des Lärmaufkommens wird durch den Aufenthalt von Personen im Außenbereich verursacht

Auch konnte festgestellt werden, dass ein großer Teil des Lärmaufkommens nicht den Gaststätten zugerechnet werden kann, sondern durch den Aufenthalt von Personen auf den öffentlichen Flächen geschuldet ist, die dort Getränke konsumieren.

Möglicherweise führt eine Sperrzeit dazu, dass die Gäste nach Verlassen der Lokale um beispielsweise 2:00 Uhr im Außenbereich weiter mitgebrachte alkoholische Getränke konsumieren und dabei ein erhöhtes Lärmaufkommen hervorrufen. Es konnte bereits beobachtet werden, dass sich auch im Innenstadtbereich zahlreiche „Alkohollager“ befinden, die bei Bedarf aufgesucht werden. Diese Vorräte werden insbesondere in Häuserecken oder abgestellten Autos bereit gehalten. Dagegen sorgt innerhalb und im direkten Umfeld der Gaststätten das Sicherheitspersonal im Rahmen des praktisch und rechtlich Möglichen bereits jetzt dafür, dass es nur sehr selten zu Lärm- und Gewaltexzessen kommt.

- Zusammenhang zwischen Betriebszeiten und Menge des Alkoholkonsums ist infrage zu stellen

Es ist zu befürchten, dass sich die gesellschaftliche Problematik des übermäßigen Alkoholkonsums bis hin zum Missbrauch und all ihren Auswirkungen auf das nächtliche Ausgehverhalten nur zeitlich verschieben. In den verkürzten Betriebszeiten wird dann unter Umständen die gleiche Menge Alkohol konsumiert und dadurch die Situation sogar noch verschärft. (sog. „Sturztrinken vor Ausschankende“)

Die Gesamtproblematik in der Maximilianstraße und Umgebung kann nicht durch ordnungspolitische und –rechtliche Maßnahmen gelöst werden. Diese können nur flankierend zu gesellschaftspolitischen Lösungsansätzen erfolgen.

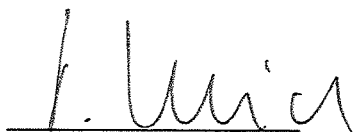
Umgriff der Sperrzeitverordnung

Das Verwaltungsgericht hat mit im Rede stehenden Urteil in den Raum gestellt, dass eine Sperrzeitverordnung nur für die Maximilianstraße oder Teile der Innenstadt erlassen werden könnte. Diese theoretische Anforderung stellt jedoch den Satzungsgeber vor schwer zu behebende Probleme. Soweit eine Sperrzeitverordnung nur für den Bereich der Maximilianstraße gelten würde, würde dies zu Verlagerungseffekten führen. Die Maximilianstraße diene dann als Parkplatz und Verkehrsfläche, über welche die Gäste der Gastronomieszene von dem Teil der Stadt in den anderen gelangen, in denen keine Sperrzeitverordnung gilt. Eine Lärmreduzierung wäre so nur sehr schwer vorstellbar. Würde eine städtische Sperrzeitverordnung für einen weiten Teil der Innenstadt gelten, so würde die Stadt für jeden einzelnen Straßenzug die Begründungspflicht treffen, inwieweit hier besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Dies würde die Sperrzeitregelung rechtlich angreifbar machen.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf eine generelle Sperrzeitverlängerung folgendes festzuhalten:

Die Einführung einer generellen Sperrzeit für die Maximilianstraße oder weitere Teile der Augsburger Innenstadt mit einem hohen Zielkonflikt zwischen gastronomischer Nutzung und Wohnbevölkerung stellt nur ein bedingt geeignetes Mittel zur Lärmreduzierung dar. Geeignet ist eine Maßnahme schon immer dann, wenn sie den erstrebten Zweck herbeiführt oder kausal verursacht. Wenn als erstrebter Zweck die Lärmreduzierung angenommen wird, so führt eine generelle Sperrzeit wie vorstehend angeführt zu Verlagerungseffekten auf die Straße, welche dem Ziel der Lärmreduzierung entgegenwirken, wodurch die Geeignetheit in Frage zu stellen ist. Selbst wenn angenommen würde, dass eine generelle Sperrzeitverlängerung als geeignetes Mittel betrachtet würde, so wäre diese dennoch nicht erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer: wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Vorstehend wurde ausgeführt, dass durch Maßnahmen der Verkehrslenkung und Geschwindigkeitsreduzierung, der Einführung eines Nachtbusses sowie durch die Erhöhung der präsenten Kräfte des städtischen Ordnungsdienstes ebenso effektiv eine Lärmreduzierung erreicht werden kann. Diese Maßnahmen sind weniger einschneidend und tangieren die Betroffenen weniger stark als es eine generelle Sperrzeitverlängerung durch die Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art 12 GG) und die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2) täte. Schließlich würde eine Sperrzeitregelung für alle gleichermaßen gelten, unabhängig davon, ob diese überhaupt einen Anlass zu den in Rede stehenden Verhältnissen gesetzt hätten oder nicht.

Da eine generelle Sperrzeitverlängerung vor dem Hintergrund der vorstehenden Argumente weder vollumfänglich geeignet noch erforderlich ist, konnte die Verwaltung nach Prüfung einer Umstände von ihr Abstand nehmen.



Dr. Volker Ullrich
berufsmäßiger Stadtrat

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

2	1
---	---

